



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder
der kvw-Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT

Daniel Uhlenbrock
(0251) 591 - 6765
d.uhlenbrock@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
(0251) 591 - 4765
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM

25. August 2015

Az.: 3220

// Rundschreiben 5 / 2015

// 1. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kassenausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 21. Mai 2015 die 1. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S) und der Durchführungsvorschriften zu §§ 15a und 15b der kvw-S beschlossen. Nachdem das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW als Aufsichtsbehörde keine Einwände erhoben hat, sind diese kvw-Satzungsänderungen in Kraft getreten.

1. Änderung der kvw-S

Die Satzungsänderung beinhaltet im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen zu der mit der Änderung der kvw-S vom 20. August 2013 (siehe Rundschreiben 4 / 2013) beschlossenen Neuregelung des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I.

Des Weiteren wurde im Vorgriff auf eine Änderung des ATV-K mit Wirkung vom 1. Januar 2016 das Weiterversicherungsverbot für Beschäftigte aufgehoben, die aufgrund einer früheren Tätigkeit bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) versichert waren und dort freiwillig weiterversichert sind (Wegfall des § 19 Absatz 1 Nummer 4). Wechseln also Versicherte der Vddb beziehungsweise VddKO zu einem Arbeitgeber, der Mitglied unserer Kasse ist, sind sie bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen künftig zur Pflichtversicherung bei unserer Kasse anzumelden, auch wenn sie bei der Vddb beziehungsweise VddKO freiwillig weiterversichert sind.

Beschäftigte, die nach der derzeit noch geltenden Regelung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen sind, können in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2016 bei ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Die Pflichtversicherung

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich (siehe § 19 neuer Absatz 5).

Sofern Beschäftigte Ihres Hauses von der Änderung des § 19 kvw-S betroffen sind bitten wir Sie, diese entsprechend zu informieren. Weitere Auskünfte hierzu erteilen wir Ihnen gerne.

2. Änderung der Durchführungsvorschriften zu §§ 15a und 15b der kvw-S

Mit unserem Rundschreiben 4 / 2013 haben wir ausführlich über die Neuregelung des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I (AV I) informiert (Satzungsänderung vom 20. August 2013).

In Zusammenhang mit der nun durchgeführten 1. Satzungsänderung wurden die vom Kassenausschuss in seiner Sitzung am 12. November 2013 beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a und 15b der kvw-S überarbeitet und beschlossen.

Zur Ergänzung Ihrer Unterlagen erhalten Sie folgende Anlagen zur Kenntnis beziehungsweise zum Austausch Ihrer kvw-S:

- aktuelle gültige kvw-S mit den Anhängen
(auf folgenden Seiten wurden Änderungen der kvw-S erforderlich:
1, 2, 6, 15, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 55, 67, 68, 70)
- 1. Änderungssatzung (Beschluss Kassenausschuss vom 21.05.2015)

Die aktuelle kvw-S, und die Durchführungsvorschriften können Sie sich auch im Internet unter www.kvw-muenster.de herunterladen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Walter Bakenecker
Stellv. Geschäftsführer